

Elterngeld für Selbstständige

Wenn Selbstständige in Elternzeit gehen wollen und in diesem Zeitraum Elterngeld beziehen möchten, gibt es eine ganze Reihe von Fragen; einige davon werden auch im vierten Jahr der Neuregelung des Elterngeldes von den zuständigen Stellen und den Gerichten unterschiedlich und widersprüchlich beantwortet.

Wie berechnet sich die Höhe des Elterngeldes?

Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens. Maßgeblich ist dabei das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt. Einfach, wenn man fest angestellt ist und ein monatliches Einkommen bezieht. Dann kann man seine Verdienstbescheinigungen vorlegen.

Was aber, wenn man als Selbstständiger kein regelmässiges Einkommen bezieht?

Das Gesetz sieht vor, bei der Ermittlung der Einkommenshöhe von Selbstständigen das letzte Kalenderjahr vor der Geburt zu berücksichtigen, also das Einkommen (Betriebsgewinn abzüglich Steuern und gesetzlicher Sozialversicherungsbeiträge), das auf dem Steuerbescheid des letzten Jahres ausgewiesen ist. Schlecht für die oder den, der in der Zeit vorm Geburtstermin schon weniger gearbeitet und verdient hat, etwa weil sie wegen der Schwangerschaft weniger Aufträge angenommen hat - oder weil er in dieser Zeit schon mehr Zeit zuhause verbracht hat.

Abweichend von dieser gesetzlichen Vorgabe bestehen manche Elterngeldstellen auch bei Selbstständigen darauf, das Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor Geburt des Kindes als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Das kommt vor, wenn ausser den Einkünften auf Rechnung auch lohnsteuerpflichtige Einnahmen erzielt wurden. Ein einziger Tag „auf Karte“ reicht: der Antragsteller muss dann seine Einnahmen nach Monaten aufschlüsseln. Das ist oft sehr aufwändig: selbst wenn die fraglichen Einkommensteuerbescheide schon vorliegen, lassen diese ja nicht erkennen, welcher Teil des Einkommens in welchem Monat erzielt wurde. Die Elterngeldstelle verlangt dann betriebswirtschaftliche Aufschlüsselungen für jeden einzelnen Monat, nach Möglichkeit vom

Steuerberater „oder von ihrer Buchhaltung“. Wer letzteres nicht hat, muss alles selbst aufschlüsseln. Wenn ein selbstständig tätiger Vater nur für zwei „Vätermonate“ Elterngeld beantragt, raten die zuständigen Bearbeiter auch schon mal davon ab, sich diese Mühe überhaupt zu machen. Der zeitliche und bürokratische Aufwand übersteigt nämlich in manchen Fällen den Nutzen.

Darf man in der Elternzeit weiterhin arbeiten?

Im Prinzip muss man seine (selbstständige) Tätigkeit im Bezugszeitraum nicht vollkommen aufgeben oder ruhen lassen. Die gesetzliche Regelung sieht folgendes vor: Wer Elterngeld bezieht, darf weiterhin bis zu 30 Stunden in der Woche arbeiten. Das in dieser Zeit verdiente Geld mindert allerdings das Elterngeld: Gezahlt werden in diesem Fall nur 67 Prozent der Differenz zwischen dem früheren Einkommen und dem Einkommen während des Elterngeldbezugs, mindestens aber 300 €.

Was aber machen Selbstständige, deren Honorare erst Wochen, Monate oder gar Jahre nach Auftragsbefreiung beglichen werden? Ein/e Selbstständige/R, die/der monatelang zuhause bleibt und sich ums Kind kümmert, in dieser Zeit nichts verdient, nun aber ein Honorar für eine lange zurückliegende Tätigkeit erhält, muss sich diese Einkünfte aufs Elterngeld anrechnen lassen. So entschied jedenfalls ein Freiburger Gericht; dort hält man das sogenannte „Zuflussprinzip“ für entscheidend. Kommt das Geld am letzten Tag der Elternzeit aufs Konto, ist es praktisch verloren. Geht es einen Tag später ein, ist alles gut. (Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg vom 23. Februar 2010, noch nicht rechtskräftig).

Genau gegensätzlich urteilte im Januar 2009 das Sozialgericht München in einem ähnlich gelagerten Fall:

Für die Münchener Richter war entscheidend, dass im fraglichen Zeitraum „jegliche Berufstätigkeit eingestellt“ worden war. Damit werde „das Anliegen des Gesetzgebers erfüllt“, die „zeitliche Inanspruchnahme vom Beruf auf die Kindererziehung zu verlagern“. „In dieser Zeit noch zugeflossene Gelder sind nicht schädlich, weil (der Elterngeldbezieher) eine Tätigkeit nicht ausgeübt hat und der Zusammenhang der Zahlungen mit einer vorher ausgeübten Tätigkeit außer Betracht zu bleiben hat“. Da Selbstständige nicht steuern könnten, wann ihre Rechnungen bezahlt werden, bliebe für sie der Elterngeldbezug vom Zufall oder von der Zahlungsmoral der Auftraggeber abhängig.

Wie schön, dass zugeflossene Gelder nicht unbedingt „schädlich“ sind... Um sich eben nicht vom Zufall oder der Zahlungsmoral der Auftraggeber abhängig zu machen, gehen Selbstständige dazu über, ihre Tätigkeit genau

Martin Baer

vor der Elternzeit einzuschränken, um dann im fraglichen Zeitraum keine Einkünfte zu erzielen. Das aber ist, wie das Münchner Gericht ausführt, eigentlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Vier Jahre Elterngeld. Wer als selbstständig tätige/r Kamerafrau/-mann in Elternzeit gehen will, kann nur raten, welche Rechtsauffassung am Ende gelten wird. Das zeigt einmal mehr, dass der Gesetzgeber nach wie vor vom Normalfall „abhängig Beschäftigter / Festangestellter“ ausgeht. In unserem Beruf und unserer Branche sind aber „andere“ Beschäftigungsverhältnisse - frei, „unständig“, selbstständig, Einzelunternehmer und so weiter - inzwischen die Regel. Obwohl das seit vielen Jahren bekannt ist und sich diese Entwicklung eher beschleunigt, scheint sich das beim Gesetzgeber noch nicht herum gesprochen zu haben.

Aktenzeichen S 9 EG 3918/09 (Freiburg) und S 30 EG 37/08 (München). Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Viele nützliche und ausführliche Informationen zu diesem und anderen Themen unter www.mediafon.net